Geprüfte Übersicht | Rechtsstand: 18. Oktober 2026 | Mutterschutzgesetz (MuSchG)

Geltung: insbesondere für schwangere Arbeitnehmerinnen und betriebliche Auszubildende. Schulische und hochschulische Ausbildung unterliegt teilweise Sonderregelungen (§ 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 MuSchG).

1. Arbeitszeit und Schutzfristen

Bereich	Regelung / Hinweis	Norm
Höchstarbeitszeit ab 18	Nicht mehr als 8,5 Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche (einschließlich Sonntage).	§ 4 Abs. 1
Höchstarbeitszeit unter 18	Nicht mehr als 8 Stunden täglich oder 80 Stunden in der Doppelwoche.	§ 4 Abs. 1
Vertragliche Arbeitszeit	Die vereinbarte Wochenarbeitszeit darf im Monatsdurchschnitt nicht überschritten werden; Zeiten bei mehreren Arbeitgebern zählen zusammen.	§ 4 Abs. 1
Ruhezeit	Mindestens 11 Stunden ununterbrochene Ruhezeit nach Arbeitsende.	§ 4 Abs. 2
Nachtarbeit	Grundsätzlich keine Beschäftigung von 20 bis 6 Uhr. Bis 22 Uhr nur bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen und im Verfahren nach § 28.	§§ 5, 28
Sonn- und Feiertage	Grundsätzlich verboten. Ausnahmen nur bei ausdrücklicher Bereitschaft, arbeitszeitrechtlicher Zulässigkeit, Ersatzruhetag und Ausschluss unverantwortbarer Gefährdung durch Alleinarbeit.	§ 6 Abs. 1
Vor der Entbindung	In den letzten sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Termin keine Beschäftigung, außer bei ausdrücklicher, jederzeit widerruflicher Bereitschaft.	§ 3 Abs. 1

Nach der Entbindung	Grundsätzlich acht Wochen, bei Früh- oder Mehrlingsgeburt zwölf Wochen; bei festgestellter Behinderung des Kindes zwölf Wochen nur auf Antrag. Weitere Sonderregeln bei vorzeitiger Entbindung, Totgeburt oder Tod des Kindes.	§ 3 Abs. 2, 4
Nach einer Fehlgeburt	Ab 13. Schwangerschaftswoche zwei Wochen, ab 17. sechs Wochen, ab 20. acht Wochen. Arbeit ist bei ausdrücklicher, widerruflicher Bereitschaft möglich.	§ 3 Abs. 5

2. Unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen

Tätigkeit / Einwirkung	Verbot / maßgebliche Voraussetzung	Norm
Heben und Tragen	Ohne Hilfsmittel regelmäßig Lasten über 5 kg oder gelegentlich über 10 kg; mit Hilfsmitteln ebenfalls unzulässig, wenn die körperliche Beanspruchung entsprechend hoch ist.	§ 11 Abs. 5 Nr. 1–2
Stehen	Nach Ablauf des fünften Schwangerschaftsmonats überwiegend bewegungsarmes ständiges Stehen von täglich mehr als vier Stunden.	§ 11 Abs. 5 Nr. 3
Zwangshaltungen	Häufiges erhebliches Strecken oder Beugen, dauerndes Hocken, gebücktes Arbeiten und sonstige Zwangshaltungen.	§ 11 Abs. 5 Nr. 4
Unfälle / Gewalt	Tätigkeiten mit unverantwortbarer Gefährdung durch Unfälle (z. B. Sturz) oder Tätlichkeiten.	§ 11 Abs. 5 Nr. 6
Weitere körperliche Belastungen	Gefährdender Einsatz auf Beförderungsmitteln, belastende Schutzausrüstung oder zu befürchtende Erhöhung des Bauchraumdrucks.	§ 11 Abs. 5 Nr. 5, 7–8

Gefahrstoffe	Unzulässige Exposition, soweit eine unverantwortbare Gefährdung vorliegt; gesetzliche Einstufungen, Beispiele und Ausnahmen sind im Einzelnen zu prüfen.	§ 11 Abs. 1
Biologische Arbeitsstoffe	Unzulässige Infektionsgefährdung nach gesetzlichen Kriterien; Immunität und Schutzmaßnahmen können bedeutsam sein.	§ 11 Abs. 2
Physikalische Einwirkungen	Unverantwortbare Gefährdung etwa durch Strahlung, Erschütterungen, Lärm, Hitze oder Kälte.	§ 11 Abs. 3
Belastende Arbeitsumgebung	Insbesondere Räume mit Überdruck, sauerstoffreduzierte Atmosphäre und Bergbau unter Tage.	§ 11 Abs. 4
Akkordarbeit	Akkordarbeit sowie sonstige Arbeit, bei der gesteigertes Arbeitstempo zu höherem Entgelt führen kann, ist verboten.	§ 11 Abs. 6 Nr. 1
Fließarbeit	Fließarbeit ist verboten.	§ 11 Abs. 6 Nr. 2
Getaktete Arbeit	Bei vorgeschriebenem Arbeitstempo verboten, wenn Art oder Tempo eine unverantwortbare Gefährdung bewirken.	§ 11 Abs. 6 Nr. 3

Wichtig: Ein gesetzliches Tätigkeitsverbot ist nicht mit einem vollständigen Beschäftigungsverbot gleichzusetzen. Gefahrstoffe, biologische Arbeitsstoffe und physikalische Einwirkungen sind anhand der konkreten gesetzlichen Voraussetzungen und der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen.

3. Betriebliche und ärztliche Beschäftigungsverbote

Art	Voraussetzung / Folge	Norm
Betrieblich	Rangfolge: (1) Arbeitsbedingungen umgestalten, (2) geeigneter und zumutbarer Arbeitsplatzwechsel, (3) erst danach keine Weiterbeschäftigung, soweit Gefährdung anders nicht ausgeschlossen werden kann.	§ 13
Ärztlich	Keine Beschäftigung, soweit nach ärztlichem Zeugnis die Gesundheit der Frau oder des Kindes durch Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist.	§ 16 Abs. 1
Vorläufig	Keine Beschäftigung mit betroffenen Tätigkeiten, solange erforderliche Schutzmaßnahmen noch nicht getroffen sind.	§ 10 Abs. 3

4. Weitere Schutzpflichten (keine Tätigkeitsverbote)

Bereich	Inhalt	Norm
Gefährdungsbeurteilung	Arbeitsbedingungen beurteilen und erforderliche Maßnahmen festlegen.	§§ 9, 10
Dokumentation / Information	Ergebnisse und Maßnahmen dokumentieren; Beschäftigte informieren.	§ 14
Kündigungsschutz	Besonderer Kündigungsschutz während der Schwangerschaft und grundsätzlich bis vier Monate nach der Entbindung; gesetzliche Ausnahmen möglich.	§ 17
Benachteiligung	Benachteiligung wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft ist grundsätzlich geschlechtsbezogene Diskriminierung.	§§ 3, 7 AGG

5. Besonderheiten in der Berufsausbildung

- Betriebliche Auszubildende unterfallen dem MuSchG; gefährdende Ausbildungsinhalte sind anzupassen oder durch zulässige Tätigkeiten zu ersetzen.
- Die Pflicht zur planmäßigen Ausbildung besteht im rechtlich zulässigen Umfang fort (§ 14 BBiG).
- Ein Beschäftigungsverbot beendet den Berufsausbildungsvertrag nicht automatisch.
- Eine etwaige Verlängerung der Ausbildungsdauer ist gesondert nach den Vorschriften des BBiG zu prüfen; sie tritt nicht automatisch ein.
- Für schulische oder hochschulische Ausbildung bestehen besondere Ausnahmen, insbesondere in § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 MuSchG.

Amtliche Quellen

MuSchG: https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/

BBiG: https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/

AGG: https://www.gesetze-im-internet.de/agg/

Hinweis: Diese Übersicht dient der Unterrichtung. Im Einzelfall sind die konkrete Tätigkeit, die Gefährdungsbeurteilung und die jeweils geltende Gesetzesfassung maßgeblich.